



Art. 153 EG-V

EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

Titel XIV. Verbraucherschutz

Art. 153 [Beitrag der Gemeinschaft; strengere Schutzmaßnahmen]

- (1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.



Art. 153 EG-V

EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

Titel XIV. Verbraucherschutz

Art. 153 [Beitrag der Gemeinschaft; strengere Schutzmaßnahmen]

- (2) Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen Rechnung getragen.



Art. 153 EG-V

EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

Titel XIV. Verbraucherschutz

Art. 153 [Beitrag der Gemeinschaft; strengere Schutzmaßnahmen]

- (3) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch
- a) **Maßnahmen**, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts **nach Artikel 95** erlässt;
 - b) **Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten**



Art. 153 EG-V

EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

Titel XIV. Verbraucherschutz

Art. 153 [Beitrag der Gemeinschaft; strengere Schutzmaßnahmen]

- (4) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b.



Art. 153 EG-V

EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

Titel XIV. Verbraucherschutz

Art. 153 [Beitrag der Gemeinschaft; strengere Schutzmaßnahmen]

- (5) Die nach Absatz 4 beschlossenen Maßnahmen hindern die **einzelnen Mitgliedstaaten** nicht daran, **strengere Schutzmaßnahmen** beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission mitgeteilt.